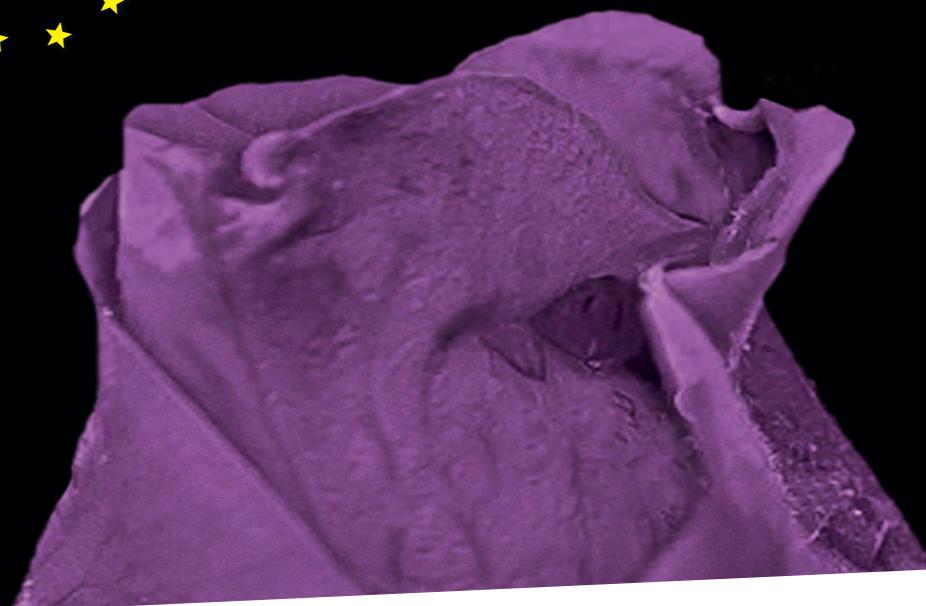




End FGM
EUROPEAN NETWORK



FGM innerhalb der EU-Asylrichtlinien zu Qualifikation, Verfahren und Aufnahmebedingungen

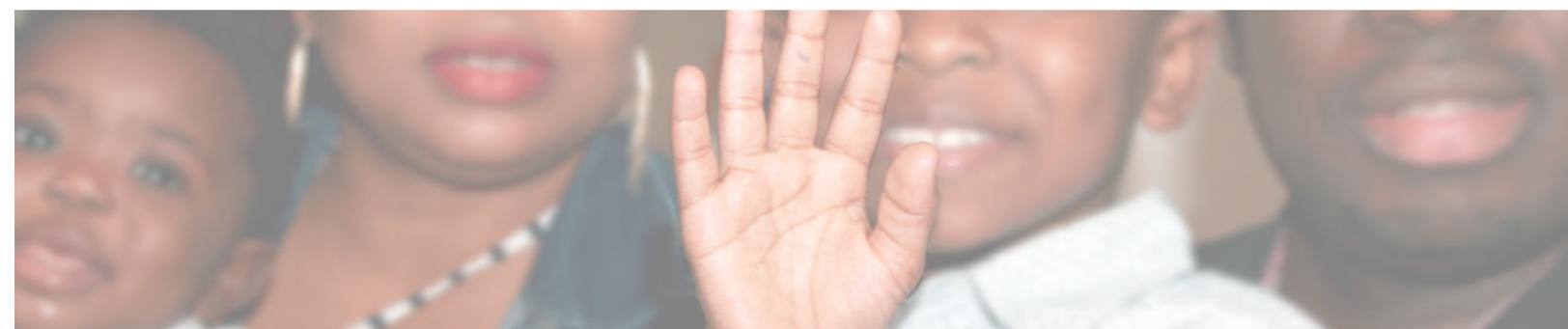
Leitlinien des END FGM Netzwerks für die Zivilgesellschaft

März 2016



FGM innerhalb der EU-Asylrichtlinien
Qualifikation, Verfahren und Aufnahmebedingungen
Leitlinien des END FGM Netzwerks für die Zivilgesellschaft

März 2016



Liste der Abkürzungen

CEAS	Common European Asylum System [Gemeinsames Europäisches Asylsystem]
CSO	Civil Society Organisation [Zivilgesellschaftliche Organisation]
EASO	European Asylum Support Office [Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen]
EC	European Commission [Europäische Kommission]
EIGE	European Institute on Gender Equality [Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen]
EU	European Union [Europäische Union]
FGM	Female Genital Mutilation [Weibliche Genitalverstümmelung]
NGO	Non-Governmental Organisation [Nichtregierungsorganisation]
SGBV	Sexual and Gender-Based Violence [Sexuelle und geschlechterspezifische Gewalt]
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees [Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, UN-Flüchtlingshilfswerk]



Dieser Leitfaden wurde mit der finanziellen Unterstützung des Programms der Europäischen Kommission für Gerechtigkeit, Gleichheit und Staatsbürgerschaft, der Human Dignity Foundation und des Wallace Global Fund produziert. Die Inhalte dieser Publikation liegen in der alleinigen Verantwortung des Europäischen FGM-Netzwerks und geben in keiner Weise die Ansichten unserer Förderer wieder.

Graphiken von **DGT** - www.dgtstudio.it

Copertina: *Purple flower*, **DGT**
This little light of mine ("Dieses, mein kleines Licht"), gestaltet von Gynelle Leon, Oktober 2015, UK

Inhalt

I. Einleitung	5
II. Was ist neu?	
Die überarbeiteten rechtlichen Rahmenbedingungen zum Asyl in der EU und deren Auswirkung auf FGM	6
III. Überarbeitete Richtlinien:	
Bestimmungen für Asylsuchende, die von weiblicher Genitalverstümmelung (FGM) betroffen oder davon gefährdet sind	7
IV. Übereinkommen von Istanbul:	
Hinzufügen einer geschlechtsspezifischen Dimension zum Gemeinsamen Europäischen Asylsystem	14
V. Schlussfolgerung	16
Anhang I: Checkliste	17
Anhang II: Weiterführende Literatur	19





'Flee for Her' von Valentin Bianchi, Juli 2014, Belgien

I. Einleitung

Dieser Leitfaden dient dem Zweck, die Änderungen, die seit 2013 im gemeinsamen Europäischen Asylsystem (CEAS) stattgefunden haben und deren Auswirkung auf Asylsuchende, die von weiblicher Genitalverstümmelung (FGM) betroffen oder gefährdet sind, zu erläutern. Der Leitfaden dient dazu, die relevanten Bestimmungen der überarbeiteten EU-Richtlinien zu beleuchten und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen die FGM-Überlebende betreuen, deren Anwendung auf zugängliche und pragmatische Weise zu erklären. Dies zielt darauf ab, sie in die Lage zu versetzen, Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem CEAS und mit FGM gegenüber zuständigen staatlichen Behörden und Vertretern zu kommunizieren und zu vertreten. Schließlich stellt der Leitfaden die neu entwickelten staatlichen Verpflichtungen gemäß der *Konvention des Europarats zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt* (Istanbuler Konvention) dar, indem er zusammenfasst, in welcher Form er bestehendes, internationales EU-Recht und die Gesetzgebungen der Mitgliedsstaaten stärkt und auf diesem Recht aufbaut.

Dieser Leitfaden soll in erster Linie von den Mitgliedern des END FGM Netzwerks verwendet werden - als Organisationen, die sich in Europa des Problems der FGM annehmen, benötigen sie ein gutes Verständnis der Verpflichtungen der EU-Mitgliedsstaaten im Sinne des EU-Asylrechts, um ihre Watchdog-Funktion gegenüber dem Staat wahrzunehmen. Dieser Leitfaden ist auch für andere NGOs oder CSOs, die sich mit Asylfragen beschäftigen, hilfreich, um deren Wissen über geschlechter- und FGM-spezifische Bestimmungen innerhalb des gemeinsamen Europäischen Asylsystems oder der überarbeiteten Asylverordnungen zu vertiefen. Schließlich kann er als nützliche Informationsquelle für E-Learner auf der [United to END FGM¹](#) Internet Wissensplattform dienen.

Diese Veröffentlichung ist das Resultat einer sechsjährigen Zusammenarbeit zwischen END FGM und dem UN-Flüchtlingshilfswerk (UNHCR) hinsichtlich FGM und Asyl. Gemeinsam haben die Organisationen Studien des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE) zu FGM entwickelt, bei der Schaffung des CEAS beratend mitgewirkt, EASO-Aktivitäten zu Gleichstellung und die Entwicklung von Schulungen zu SGBV mit Beiträgen unterstützt und bei der Entwicklung der United to END FGM Online Wissensplattform für Gesundheits- und Asylfachpersonal mitgewirkt. Eines der belgischen END FGM-Mitglieder, INTACT, ist als zivilgesellschaftliche Organisation Hauptansprechpartner für die Arbeit des UNHCR im Zusammenhang mit Geschlechterfragen und Asyl in Belgien. Diese langfristige Zusammenarbeit und der Beitrag des UNHCR zu seiner Erstellung haben dazu beigetragen, die Qualität dieses Leitfadens, seine fundierte Beweiskraft und weite Verbreitung zu gewährleisten. Der Leitfaden ergänzt auch die Maßnahmen der Europäischen Kommission in Bezug auf FGM und internationalen Schutz.²



Hope and Unity, gegründet von Olivier Jacquemain für das Europäische End FGM-Netzwerk, Oktober 2015, Belgien

Danksagungen

Unser Dank gilt der Abteilung Policy and Legal Support der EU-Vertretung des UN-Flüchtlingskommissariats (UNHCR) für Ihre Anleitung, ExpertenInnenkommentare und Inputs während der Konsultationsphase und im Ausarbeitungsprozess.

Dieser Leitfaden hätte nicht ohne die Unterstützung von Elena Zacharenko bei der Organisation und Konzeptualisierung erstellt werden können.

Danke auch an Christine Flamand, Koordinatorin von Intactasbl und Tessa Cerisier, ehemalige Praktikantin von INTACT asbl, die auch bei der Vorbereitung des ersten Leitfadens beigetragen haben.

¹ <http://www.uefgm.org/>

² Wie unter Punkt 5 der Bekanntmachung der Europäischen Kommission zu FGM aus dem Jahr 2013 vorhergesehen, http://ec.europa.eu/justice/gender-equality/files/gender_based_violence/131125_fgm_communication_en.pdf, S. 10

II. Was ist neu? Die überarbeiteten rechtlichen Rahmenbedingungen zum Asyl in der EU und deren Auswirkung auf FGM

Die EU hat seit 1999 an der Schaffung des CEAS gearbeitet. Zwischen 1999 und 2005 wurde damit begonnen, mehrere rechtliche Maßnahmen zu ergreifen, um gemeinsame Mindeststandards für Asyl zu vereinheitlichen. **2013 wurde eine zweite Generation von Gesetzen verabschiedet, mit dem Ziel, nationale Asylverfahren zu vereinheitlichen und deren Sicherheit, Gerechtigkeit und Wirksamkeit zu gewährleisten.** Das gemeinsame System zielt darauf ab, die Schutz- und Aufnahmebedingungen über die EU-Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen. Asylsuchenden werden somit über die gesamte EU die gleichen Möglichkeiten eines internationalen Schutzes garantiert. Unter diesen neuen Maßnahmen sind drei zentrale Rechtsakte zu erwähnen:

1. Die **überarbeitete Qualifikationsrichtlinie**,³ welche die Gründe für die Gewährung internationalen Schutzes klärt und darauf ausgerichtet ist, Asylentscheidungen fundierter zu gestalten. Sie zielt ebenfalls darauf ab, den Zugang zu Rechten und Integrationsmaßnahmen für die Begünstigten des internationalen Schutzes zu verbessern.
2. Die **überarbeitete Asylverfahrensrichtlinie**,⁴ die darauf abzielt, gerechtere, schnellere und qualitativ bessere Asylentscheidungen zu erreichen. Im Rahmen dieser Richtlinie erhalten Asylsuchende mit besonderen Bedürfnissen die notwendige Unterstützung, um ihre Ansprüche zu begründen. Unter anderem sollen hier bessere Schutzsysteme für unbegleitete Minderjährige und Folteropfer geschaffen werden.
3. Die **überarbeitete Richtlinie über Aufnahmebedingungen**,⁵ die darauf abzielt, menschenwürdige Aufnahmebedingungen (wie bei der Unterbringung) für Asylsuchende über die gesamte EU zu gewährleisten und die Achtung der Grundrechte der betroffenen Personen sicherzustellen. Hier wird ebenfalls spezifiziert, dass Inhaftierungen ausschließlich als letztes Mittel anzuwenden sind.

Die überarbeiteten Richtlinien berücksichtigen nun in einem viel höheren Ausmaß spezifische Bedenken im Zusammenhang mit geschlechtsbezogener Verfolgung, wie zum Beispiel FGM, als Gründe für einen Asylantrag. Der Fortschritt innerhalb der neuen Richtlinien besteht darin, dass sexuelle Gewalt und FGM als Akte der Verfolgung eingestuft werden und dass unter „schutzbedürftige Gruppen“ per Definition auch Opfer sexueller Gewalt fallen; die Mitgliedstaaten sind angewiesen, die Verfahren geschlechtersensibler zu machen und Mitarbeiter von Asylbehörden in dieser Hinsicht angemessen zu schulen und auch zügige und bedarfsorientierte Verfahren für schutzbedürftige Gruppen zu garantieren. **Aus diesem Grund ist es unerlässlich, dass Organisationen und Fachkräfte, die Asylsuchende betreuen, die von FGM betroffen oder gefährdet sind, über diese neuen Bestimmungen innerhalb des EU-Rechts informiert werden, damit sie deren ordnungsgemäße Umsetzung durch staatliche Behörden überwachen und damit sie diese neuen Bestimmungen im Rahmen von Asylverfahren effektiv anwenden.**

Während die überarbeiteten Richtlinien einen allgemeinen Rechtsrahmen für die EU setzen, sind die Mitgliedstaaten gesetzlich verpflichtet, diese Bestimmungen innerhalb einer festgelegten Frist in den staatlichen Rechtsvorschriften umzusetzen. Während die Europäische Kommission in erster Linie für die Überwachung der Handlungen der Mitgliedstaaten zuständig ist, spielen auch die CSOs eine wichtige Rolle bei der Überwachung der staatlichen Gesetzgebung und der Sicherstellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Umsetzung der EU-Bestimmungen in den staatlichen Rechtsvorschriften.

Die Mitgliedstaaten mussten die Qualifikationsrichtlinie zum 21. Dezember 2013, die Richtlinie über Aufnahmebedingungen zum 20. Juli 2015 und die Asylverfahrensrichtlinie größtenteils zum 20. Juli 2015 (einige Bestimmungen zum 20. Juli 2018) in ihre Rechtssysteme überführen. **Aus diesem Grund sollten sämtliche Mitgliedstaaten ihr nationales Recht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinien modifiziert haben.** Bedauerlicherweise ist dies bei weitem nicht der Fall und die Europäische Kommission verfolgt momentan mehrere Verstoßverfahren gegen Mitgliedstaaten, die diese Richtlinien noch nicht umgesetzt haben.⁶ Dies unterstreicht die Wichtigkeit der Überwachung der vollständigen Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und der Verfolgung der entsprechenden Fortschritte.

³ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)

⁴ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zum gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)

⁵ Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)

⁶ Europäische Kommission – Pressemitteilung ‘Implementing the Common European Asylum System: Commission escalates 8 infringement proceedings’, 10 Dezember 2015

Das erweiterte Regelwerk des EU-Asylrechts wird durch rechtsverbindliche Zusagen der einzelnen Mitgliedstaaten und der EU als Ganzes zusätzlich gestärkt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die **Konvention des Europarats zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (Istanbuler Konvention)**,⁷ die eine Anzahl an Bestimmungen enthält, die für das Asylrecht relevant sind, und somit den rechtlichen Schutz von weiblichen Asylsuchenden in den Unterzeichnerstaaten verstärkt. Im Oktober 2015 wurde eine Roadmap⁸ erstellt, um darauf hinzuwirken, dass die Konvention letztlich von der EU als Einheit ratifiziert wird.

III. Überarbeitete Richtlinien: Bestimmungen für Asylsuchende, die von weiblicher Genitalverstümmelung (FGM) betroffen oder davon gefährdet sind.

III.1 Bestimmungen hinsichtlich FGM innerhalb der Qualifikationsrichtlinie

Die EU-Qualifikationsrichtlinie **sichert Frauen und Mädchen bei einer begründeten Furcht vor Verfolgung oder bei der Gefahr, Opfer von FGM zu werden, das Anrecht auf internationalen Schutz zu.**

Abgesehen von den Betroffenen von FGM wird der **internationale Schutz auf Eltern ausgedehnt**, die durch die Weigerung, ihre Töchter FGM zu unterziehen einer realen Gefahr ausgesetzt sind.⁹ Des Weiteren werden Kriterien für einen **subsidiären Schutz** aufgelistet, einschließlich schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen wie Folter oder unmenschliche und entwürdigende Behandlung oder Bestrafung (was FGM nach internationaler Rechtsprechung einschließt), weshalb **FGM-Überlebende ein Recht auf diese Art von Schutz haben.**¹⁰

Die Überarbeitung der Richtlinie hat ebenfalls den Schutz für Frauen und Mädchen verstärkt, die nicht Betroffene von Genitalverstümmelung sind, von einer solchen aber bedroht sind, da die Richtlinie nun explizit anerkennt, dass **Schutzgründe, die sich aus dem Geschlecht der Antragstellerin ergeben, in Betracht zu ziehen sind**, wenn sie in Verbindung mit der begründeten Furcht der Antragstellerin vor Verfolgung stehen. Die Richtlinie enthält die eindeutige Aussage, dass derartige Angelegenheiten auch die geschlechtliche Identität und die sexuelle Orientierung einschließen und sich auf bestimmte schädliche Praktiken und Gebräuche, wie Genitalverstümmelung, anwenden lassen.¹¹

In Anlehnung an das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹² **unterstreicht** die neue Qualifikationsrichtlinie **auch die Bedeutung des Kindeswohls** als vorrangige Erwägung für Mitgliedstaaten, die in verschiedenen Bestimmungen in Betracht zu ziehen ist.¹³ Allerdings unterscheiden sich die Definitionen bezüglich des „besten Interesses des Kindes“ innerhalb des Asylverfahrens in den staatlichen Asylbehörden innerhalb der einzelnen EU-Mitgliedstaaten, da eine verbindliche Definition auf europäischem Level fehlt. Als Grundlage für die Festlegung der besten Praxis können die EU-Prinzipien bezüglich des Kindeswohls¹⁴ verbreitet werden.

7 Konvention des Europarats zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt, 12. April 2011

8 Roadmap: EU-Beitritt zur Konvention des Europarats zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt (Istanbuler Konvention), http://ec.europa.eu/smart-regulation/roadmaps/docs/2015_just_010_istanbul_convention_en.pdf

9 Erwägungsgrund 36, 2011/95/EU

10 Artikel 15b, ebd.

11 Erwägungsgrund 30, ebd.

12 Artikel 3.1, Übereinkommen über die Rechte des Kindes

13 Erwägungsgrund 18, 19 und Artikel 20.5, 2011/95/EU

14 Diskussionspapier der Europäischen Kommission: Koordination und Kooperation für integrierte Kinderschutzsysteme, http://ec.europa.eu/justice/fundamental-rights/files/2015_forum_roc_background_en.pdf, S.10-11

Asylanträge in der EU aufgrund von FGM

Das UNHCR schätzt, dass 16.000 Frauen und Mädchen zum Zeitpunkt ihrer Ankunft in der EU 2013 bereits potentielle FGM-Opfer sein könnten, das heißt 62% aller weiblichen Antragstellerinnen stammen aus Staaten, in denen FGM praktiziert wird.¹⁵

Momentan liegen keine hinreichenden Informationen über die genaue Verbreitung von FGM-spezifischen Asylanträgen in den EU-Mitgliedstaaten.¹⁶ Dies ist auf verschiedene Gründe zurückzuführen, insbesondere darauf, dass auf nationalem Level keine adäquaten Informationen eingeholt und Statistiken erstellt werden. Abgesehen von wenigen Ausnahmen protokollieren die Mitgliedstaaten nicht die Gründe für einen Antrag oder Gründe für die Anerkennung des Flüchtlingsstatus, oder eine Protokollierung erfolgt mit Bezug auf breite Kategorien, wie die Zugehörigkeit zu einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe.

Daraus wird ersichtlich, dass dort, wo Informationen gesammelt werden, Asyl für Antragsteller gewährt wird, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe Opfer von FGM sind oder die befürchten aus diesem Grund Opfer zu werden. Dies ist in Übereinkunft mit den überarbeiteten Richtlinien allerdings nicht die einzige Grundlage einer Anerkennung im Zusammenhang mit FGM, da sich Antragsteller ebenso aufgrund der begründeten Furcht vor Verfolgung aufgrund ihrer politischen Überzeugung oder Religionszugehörigkeit, wie nachfolgend beschrieben, qualifizieren können.

Die überarbeitete Qualifikationsrichtlinie enthält die folgenden Bestimmungen in Bezug auf Asylanträge aufgrund von FGM.

• **FGM als Grund für geschlechtsbezogene Verfolgung**

Die Qualifikationsrichtlinie präzisiert, dass der Begriff der Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch Gefährdungslagen abdecken kann, die aus dem Geschlecht der Antragstellerin erwachsen und die in Verbindung mit bestimmten schädlichen kulturellen Praktiken, wie Genitalverstümmelung, stehen. Die geschlechtsspezifischen Bedingungen müssen daher in Verbindung mit der begründeten Furcht der Antragstellerin vor Verfolgung geprüft werden.¹⁷ Zusätzlich muss die Einschätzung eines Antrags **die individuelle Stellung und die persönlichen Umstände der Antragstellerin, wie Hintergrund, Geschlecht und Alter, berücksichtigen**, um einzuschätzen, ob eine Antragstellerin Verfolgung oder einen schwerwiegenden Schaden erlitten hat, „erleiden kann oder erleiden wird.“¹⁸ FGM ist eine geschlechtsspezifische Verletzung, unter der insbesondere Mädchen leiden und die in spezifischen ethnischen Gruppen, Staaten und Regionen verbreitet ist, was bedeutet, dass alle diese Faktoren bei einem Antrag auf internationalen Schutz in Betracht zu ziehen sind.

• **FGM als Akt der Verfolgung**

Im Rahmen der Definition von „**Akten der Verfolgung**“ listet die Qualifikationsrichtlinie eine ganze Reihe von Handlungen auf, einschließlich sexueller und geschlechts- oder altersspezifischer Gewalt.¹⁹ Während diese Begriffe in der Richtlinie nicht explizit definiert sind, fällt FGM in diesen Bereich, da die UNHCR-Kommentierung zur Richtlinie in Bezug auf den Flüchtlingsstatus aufgrund weiblicher Genitalverstümmelung²⁰ diese Praxis als eine Form geschlechtsspezifischer Gewalt anerkennt, die ernstes psychisches und physisches Leid erzeugt und in Verfolgung gipfeln kann. Die UNHCR-Richtlinien zu Asylanträgen von Kindern verlangt des Weiteren eine geschlechts- und alterssensible Interpretation der Definition des Flüchtlingsbegriffs und erklärt, dass FGM als besondere Form der Verfolgung von Kindern angesehen werden kann.²¹

• **Kooperation der Asylbehörden mit den Antragstellern bei der Bewertung von Fakten und Umständen**

Die Richtlinie legt fest, dass **Behörden in den Mitgliedstaaten mit den Antragstellern kooperieren müssen, um die relevanten Gesichtspunkte des Asylantrags zu bewerten.**²² Dies ist besonders im Hinblick auf FGM und auf andere

¹⁵ Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR), Zu viel Schmerz: Weibliche Genitalverstümmelung & Asyl in der Europäischen Union - Ein statistisches Update (März 2014), März 2014, <http://www.refworld.org/docid/5316e6db4.html>

¹⁶ Das UNHCR schätzt die Zahl der Asylanträge aufgrund von FGM in der EU für das Jahr 2011 auf 2.000.

¹⁷ Erwägungsgrund 30, 2011/95/EU

¹⁸ Artikel 4.3c, ebd.

¹⁹ Artikel 9.2a und f, ebd.

²⁰ UNHCR (2009), Leitfaden zu Asylanträgen aufgrund weiblicher Genitalverstümmelung

²¹ UNHCR (2009), Richtlinien über internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern gemäß Artikel 1 (A)2 und 1(F) der Konvention aus dem Jahr 1951 und/ oder dem Protokoll zum Status von Flüchtlingen aus dem Jahr 1967

²² Artikel 4.1, 2011/95/EU

Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt wichtig. In einigen Fällen sehen sich Frauen und Mädchen, die Opfer derartiger Formen von Gewalt sind, nicht als solche an. Daher kann es sein, dass Frauen und Mädchen, die von FGM betroffen sind, zuweilen bestimmte Informationen im Zusammenhang mit der erlittenen Gewalt nicht preisgeben, weil sie das Verfahren nicht verstehen und den Asylbehörden aufgrund des kulturellen Tabus, das FGM umgibt, nicht trauen oder weil sie von den Schleppern oder aus ihrem Umfeld falsche Informationen bekommen haben. **Eine aktive Kooperation durch die Asylbehörden ist von besonderer Bedeutung, wenn es um das beste Interesse eines Kindes geht.** Wenn eine Mutter einen Asylantrag stellt, aber nicht offenbart, dass ihre Tochter von FGM betroffen oder davon gefährdet ist, sollte der Mitarbeiter der Asylbehörde diesen Umstand zur Sprache bringen, insbesondere wenn die Antragstellerin aus einem Staat oder einer ethnischen Gruppe stammt, in dem/ der FGM weit verbreitet ist.

- **Kinder und Opfer sexueller Gewalt als schutzbedürftige Personen**

Die Qualifikationsrichtlinie erinnert als allgemeine Regel daran, dass Mitgliedstaaten **die Situation schutzbedürftiger Personen, wie Minderjährige, Schwangere, alleinerziehende Eltern mit minderjährigen Kindern, Personen, die Opfer physischer oder sexueller Gewalt sind, und auch das beste Interesse des Kindes in Betracht ziehen müssen.**²³ Frauen und Mädchen, die von FGM betroffen oder davon gefährdet sind, sind daher als schutzbedürftige Personen im Sinne dieser Definition anzusehen.

- **Besondere Aufmerksamkeit für spezifischen Formen der Verfolgung von Kindern und das Kindeswohl**

Die Qualifikationsrichtlinie verlangt, **dass Mitgliedstaaten Anträge von Kindern besonders berücksichtigen und auf spezifische Formen der Verfolgung von Kindern anerkennen müssen.**²⁴ Dies gilt für weibliche Genitalverstümmelung, gegen die Kinder besonders wehrlos sind.

- **Beendigung des Schutzes bei einer Änderung der Umstände**

Die Qualifikationsrichtlinie erkennt an, **dass die Beendigung eines Flüchtlingsstatus aufgrund einer Änderung der Umstände in Verbindung mit dem anerkannten Status nicht für Flüchtlinge gilt, die stichhaltige Beweise vorlegen können, die aus vorherigen Verfolgungen resultieren, die entstanden sind, weil kein Schutz im jeweiligen Heimatland gesucht wurde.**²⁵ Diese Ausnahme ist besonders im Zusammenhang mit Gewalt wie FGM relevant, bei der es sich um eine dauerhafte Form der Schädigung handelt und nicht um eine einmalige Erfahrung. Eine Frau kann während ihres gesamten Lebens fürchten, Opfer eines weiteren Vorfalls von FGM zu werden und/ oder sie kann über einen langen Zeitraum unter den Folgen des ersten Vorfalls leiden.

- **Recht auf Familienzusammenführung**

Die Richtlinie **verpflichtet Mitgliedstaaten, das Prinzip der Familienzusammenführung aufrecht zu erhalten.** Bei der Bewertung des Kindeswohls müssen die Asylbehörden das Prinzip der Familienzusammenführung angemessen in Betracht ziehen.²⁶ Es ist von besonderer Wichtigkeit, dieses Prinzip in solchen Fällen anzuwenden, in denen dem Kind aufgrund der Gefahr von FGM ein Flüchtlingsstatus zuerkannt wird und die Eltern diesen Status nicht innehalten.²⁷ In jedem Fall sollte den Eltern auf Grundlage des Prinzips der Familienzusammenführung ein abgeleiteter Flüchtlingsstatus zuerkannt werden, der die gleichen Rechte mit sich bringt wie der Status des Kindes.

Sollte ein Kind von FGM (im Land, in dem Asyl beantragt wird oder bei einem Besuch im Herkunftsland) bedroht sein und einen eigenen Antrag einreichen, entscheidet sich die Notwendigkeit der Familienzusammenführung in Verbindung mit der Bestimmung des Kindeswohls.²⁸

- **Angemessene Schulung des für die Umsetzung der Richtlinie zuständigen Personals**

Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass **Personal, welches für die Umsetzung der Richtlinie zuständig ist, angemessen geschult wird** und dem Prinzip der Vertraulichkeit unterliegt.²⁹ Dies ist besonders wichtig, da Personal, das für geschlechtsspezifische Angelegenheiten und die Vertraulichkeit persönlicher Informationen der Antragsteller angemessen sensibilisiert ist, besser in der Lage sein wird, Anträge aufgrund von FGM zu erkennen und Sicherheitsmaßnahmen innerhalb des Verfahrens, wie sie nachfolgend in der Richtlinie für Asylverfahren erörtert werden, zu gewährleisten.

²³ Artikel 20.3, ebd.

²⁴ Erwägungsgrund 28, 2011/95/EU

²⁵ Artikel 11.3, ebd.

²⁶ Erwägungsgrund 18, 19 und Artikel 20.5, ebd.

²⁷ Zu dieser Situation kann es laut Christine Flamad in verschiedenen Mitgliedstaaten kommen, 'FGM: Herausforderungen für Asylbewerber und Sachbearbeiter, Zentrum für Flüchtlingsstudien Mini-feature on FGM and asylum in Europe, Prüfung Nr. 49 zu Zwangsmigration – Katastrophen und Entwurzelung im Klimawandel, Mai 2015, S.5

²⁸ Siehe: UNHCR-Richtlinien zur Bestimmung des besten Interesses des Kindes, Mai 2008

²⁹ Artikel 37, ebd.

III.2 Bestimmungen hinsichtlich FGM innerhalb der Asylverfahrensrichtlinie

Die überarbeitete Richtlinie zu Asylverfahren legt eine stärkere **Betonung auf eine Einbeziehung von geschlechtsspezifischen Betrachtungen in das Asylverfahren**. Insbesondere sollen alle weiblichen Antragstellerinnen die Möglichkeit eines Asylantrags und einer individuellen Prüfung erhalten (d.h. getrennt von der Familie, dem Ehegatten oder sonstigen Angehörigen)³⁰ und einen effektiven Schutz bekommen, sofern sie berechtigt sind; Behörden müssen angemessen vorbereitet sein, die Komplexität geschlechtsspezifischer Anträge in Betracht zu ziehen; Antragstellerinnen sollten die Möglichkeit bekommen, den Asylbehörden ihre persönlichen Erfahrungen in einer sicheren und vertraulichen Umgebung zu schildern und im Rahmen des Verfahrens von Dolmetscherdiensten und Rechtsberatung zu profitieren; Opfer von Folter und anderen ernsthaften Formen sexueller, physischer oder psychischer Gewalt müssen ausreichend Zeit und Unterstützung bekommen, um sich für persönliche Befragungen und andere entscheidende Schritte innerhalb des Verfahrens vorzubereiten.³¹

Die überarbeitete Richtlinie für Asylverfahren enthält die folgenden Bestimmungen in Bezug auf Asylanträge aufgrund von FGM:

- **Anforderungen für das persönliche Gespräch: ein geschlechtssensibleres und altersgemäßeres Konzept**

Die Richtlinie für Asylverfahren sieht ein persönliches Gespräch vor. Mitgliedstaaten müssen **sicherstellen, dass der Sachbearbeiter, der das Gespräch führt, die Kompetenz besitzt, Umstände wie Geschlecht, sexuelle Orientierung und Schutzbedürftigkeit in Betracht zu ziehen**.³² Kindern muss die Möglichkeit eingeräumt werden, eigene Asylanträge zu stellen (d.h. separat von ihren Familien, auch wenn die von diesen begleitet werden) und in kindgerechter Weise befragt zu werden.³³ Der Antragsteller kann beantragen, dass das Gespräch von einer Person gleichen Geschlechts geführt und von einem Dolmetscher gleichen Geschlechts übersetzt wird.³⁴ **Der Sachbearbeiter, der das persönliche Gespräch durchführt, muss die erforderliche geschlechtsspezifische Sensibilität besitzen** und geschlechtsspezifische Forderungen müssen angemessen in Betracht gezogen werden.³⁵ Diese Bestimmungen sind extrem wichtig bei Anträgen von Frauen und Mädchen, die von FGM betroffen oder davon gefährdet sind, da diese oftmals große Schwierigkeiten haben, vor ihren Familien, mit einem männlichen Gesprächspartner oder vor einem männlichen Dolmetscher über ihr Martyrium zu sprechen.

- **Evaluation von Anträgen**

Mitgliedstaaten sind verpflichtet, sicherzustellen, dass Asylbehörden Entscheidungen erst nach einer angemessenen Untersuchung fällen. Zu diesem Zweck **können Asylbehörden bei bestimmten Angelegenheiten, wie alters- oder geschlechtsspezifischen Fragen, den Rat von Fachleuten einholen**,³⁶ insbesondere bei Anträgen im Zusammenhang mit FGM, die insbesondere als Form der geschlechtsspezifischen Gewalt und/ oder der Gewalt gegen Kinder anzusehen ist. Gemeinsame Verpflichtungen zur Begründung von Anträgen von Frauen oder Mädchen aus Staaten mit einer hohen Verbreitung von FGM wären unerlässlich, um diesen Frauen und Mädchen angemessenen Schutz zu bieten, da es Faktoren gibt, die eine Offenlegung in solchen Fällen negativ beeinträchtigen. Insbesondere handelt es sich hier um Scham, Misstrauen, Unwissenheit, dass FGM ein Grund für die Zuerkennung eines Asylstatus sein kann sowie Traumata und Erinnerungslücken.³⁷ Dies ist besonders unter dem Gesichtspunkt wichtig, dass Forschungen zeigen, dass die meisten geschlechtsspezifischen Anträge aufgrund eines Mangels an Glaubwürdigkeit abgelehnt werden.³⁸ Des Weiteren zeigen Forschungen, die sich besonders auf Asylanträge aufgrund von FGM konzentrieren, dass diese Anwendungen oftmals abgewiesen werden, weil das Asylsystem nicht die besondere Art der Verletzung erkennt und den Antragstellern eine angemessene Betreuung verweigert.³⁹

³⁰ Artikel 7.1, Artikel 14.1, Artikel 15.1, 2013/32/EU

³¹ Erwägungsgrund 29, 32, Artikel 15.3a, 2013/32/EU; Bekanntmachung der Kommission an des Europäische Parlament und den Rat: In Richtung einer Beseitigung von FGM (2013), COM 2013, 833 abschließend, S.9

³² Artikel 15.3a, 2013/32/EU

³³ Artikel 7.3 und 7.5, Artikel 15.3e, ebd.

³⁴ Artikel 15.3b, c, ebd.

³⁵ Erwägungsgrund 32, ebd.

³⁶ Artikel 10.3d, ebd.

³⁷ Diese Verpflichtungen erwachsen nicht nur aus der Qualifikationsrichtlinie (Artikel 4.3, 6.1), sondern auch aus den Bestimmungen der Richtlinie für Asylverfahren, dem UNHCR-Handbuch und dem Präzedenzrecht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und aus grundlegenden Prinzipien der EU-Gesetzgebung. Siehe auch: Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR), *Über den Beweis hinaus: Bewertung der Glaubwürdigkeit innerhalb des EU-Asylsystems: Vollständiger Bericht*, Mai 2013, S. 104-105

³⁸ Asylhilfe, *Nicht aufrecht zu erhalten: Die Qualität von Anfangsentscheidungen bei Asylanträgen von Frauen*, Januar 2011. Ein Bericht untersucht 45 Fälle von weiblichen Antragstellerinnen, von denen 69% von geschlechtsspezifischer Verfolgung betroffen waren. In 87% der Fälle wurde der Antragstellerin nicht geglaubt. Die Bewertung von Glaubwürdigkeit bildeten den Kern der ablehnenden Entscheidungen. In den Fällen, in denen ein Widerspruch zugelassen war (50%), wurde die Glaubwürdigkeit der Antragstellerinnen bestätigt und die Anfangsentscheidung revidiert.

³⁹ M.J. Middelburg und A.D. Balta, „Weibliche Geschlechtsverstümmelung/ Beschneidung als Grund für Asyl in Europa“, *International Journal of Refugee Law*, 2016 (in Kürze)



- **Ordnungsgemäße Schulung von Sachbearbeitern, die mit Menschen in Kontakt kommen, die einen Antrag auf internationalen Schutz stellen**

Mitarbeiter von Behörden in den Mitgliedstaaten müssen angemessen geschult sein⁴⁰ und sie müssen sich ein allgemeines Wissen über die Probleme angeeignet haben, welche die Voraussetzung und die Fähigkeit der Antragstellerin, ein offenes Gespräch zu führen, beeinträchtigen können, und sie müssen **Anzeichen erkennen, dass eine Antragstellerin gefoltert wurde**.⁴¹ Diese Bestimmung gilt auch für FGM, da diese Praxis gemäß internationaler Rechtsprechung sowie einer Vielzahl von UN-Vertragsüberwachungsorganen, den Sonderverfahren des Rats für Menschenrechte und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als Folter und grausame, unmenschliche oder entwürdigende Behandlung anzusehen ist.⁴²

Des Weiteren können Sachbearbeiter, die Anträge bewerten, in medizinischen, kulturellen, religiösen und alters- oder geschlechtsspezifischen Fragen den Rat von Experten einholen, wenn sie dies als notwendig erachten.⁴³ Diese Vorgehensweise sollte gefördert werden, um sicherzustellen, dass alle spezifischen Besonderheiten in Zusammenhang mit FGM in Betracht gezogen werden.

- **Besondere Verfahrensgarantien für Antragstellerinnen mit besonderen Bedürfnissen wie Opfer sexueller Gewalt**

Die Richtlinie für Asylverfahren fordert von den Mitgliedstaaten, **Gruppen mit besonderen Verfahrensbedürfnissen auf Grundlage ihres Alters, ihres Geschlechts oder des erlittenen Leids zu identifizieren**.⁴⁴ Antragstellerinnen, die eine besonders behutsame Behandlung benötigen, wie Opfer psychischer, physischer oder sexueller Gewalt, müssen angemessen betreut werden, damit sie auf persönliche Gespräche und den gesamten Verlauf des Asylverfahrens vorbereitet werden. Die Herausforderung liegt in erster Linie im Erkennen nicht sichtbarer Bedürfnisse, wie sie bei Traumata aufgrund von FGM auftreten können. Ordnungsgemäße, geschlechtsspezifische Verfahren müssen angewandt werden und FGM-Opfer müssen nachfolgend an die zuständigen Stellen und Dienste verwiesen werden. Derartige Verfahren sollten so weit wie möglich eine erneute Traumatisierung des Opfers vermeiden.⁴⁵

Mitgliedstaaten müssen den Antragstellerinnen mit besonderen Bedürfnissen ebenfalls Verfahrensgarantien, wie das Recht, keinen beschleunigten Verfahren ausgesetzt zu sein, gewährleisten.⁴⁶ Diese Bestimmung ist unter dem Gesichtspunkt wichtig, dass sich Betroffene von FGM möglicherweise zunächst nicht selbst als solche ansehen und dass sie aber im Verarbeitungsprozess und bei der Vorbereitung auf persönliche Gespräche betreut werden müssen. Eine derartige Betreuung (z.B. psychosoziale und medizinische Betreuung) kann bei beschleunigten Verfahren nur beschränkt oder überhaupt nicht zur Verfügung stehen.

- **Medizinisch-juristische Dokumente**

Die Richtlinie sieht vor, dass Mitgliedstaaten eine **medizinische Untersuchung der Antragstellerin organisieren und mit deren Zustimmung untersuchen, ob Anzeichen von Verfolgung oder ernsthaften Leides vorliegen**.⁴⁷ Eine derartige Dokumentation von Symptomen oder Anzeichen von Gewalt können auf Grundlage des Handbuchs zur effektiven Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher und entwürdigender Behandlungen oder Bestrafungen (Istanbuler Protokoll) erstellt werden.⁴⁸ Während eine medizinische Untersuchung oder ein psychologischer Bericht dazu beitragen kann, sexuelle Gewalt oder Traumata zu beweisen, kann die Weigerung, sich einer derartigen Untersuchung zu unterziehen alleine nicht als Ablehnungsgrund des Flüchtlingsstatus angewandt werden; die Untersuchung ist lediglich ein Element aus einer Vielzahl möglicher Evaluationsinstrumente.⁴⁹

⁴⁰ Artikel 4.3, 6.1, 2011/32/EU

⁴¹ Artikel 4.3, Artikel 14.1, ebd. Siehe auch EASO Modul zur Befragung von Antragstellerinnen mit besonderen Verfahrensbedingungen (nicht öffentlich).

⁴² Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR), Artikel 6, Artikel 7; CRC, Artikel 6, Artikel 37; Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder entwürdigende Behandlung (CAT), Artikel 3.16; Kommission gegen Folter, Allgemeine Verpflichtung Nr. 2: Umsetzung des Artikels 2 durch staatliche Parteien, 24 Januar 2008, CAT/C/GC/2; Kommission für Menschenrechte, Allgemeine Verpflichtung Nr. 28: Artikel 3 (Gleichheit der Rechte von Männern und Frauen), 29 März 2000, CCPR/C/21/Rev.1/Add.10; Sonderbericht der Beauftragten über Folter (2008); Emily Collins und Ashley Akaziebie v. Schweden, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Antrag Nr. 23944/05, 8 März 2007. Siehe auch: EASO Hilfsmittel zur Identifizierung von Personen mit besonderen Anforderungen <https://ipsn.easo.europa.eu/>

⁴³ Artikel 10.2 (d), 2013/32/EU

⁴⁴ Erwägungsgrund 29, Artikel 24.1, ebd.

⁴⁵ EASO Hilfsmittel zur Identifizierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen, Siehe auch: EASO E-learning Modul auf, *Geschlecht, geschlechtliche Identität und sexuelle Orientierung* (nicht öffentlich)

⁴⁶ Artikel 24.3, ebd.

⁴⁷ Artikel 18.1, ebd.

⁴⁸ Erwägungsgrund 31, 2013/32/EU

⁴⁹ Artikel 18.1 und 18.3 ebd.



- **Anträge im Namen von Angehörigen oder Kindern**

Die Richtlinie für Asylverfahren verpflichtet Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass ein **Kind das Recht hat, einen Antrag auf internationalen Schutz entweder im eigenen Namen, durch seine Eltern oder ein anderes volljähriges Familienmitglied oder einen anderen volljährigen Erziehungsberechtigten zu stellen.**⁵⁰ Da Mädchen besonders unter FGM leiden, ist es von entscheidender Bedeutung, dass Behörden den Eltern von Kindern, die einen Asylantrag stellen, klare und detaillierte Informationen in dieser Beziehung zur Verfügung stellen.

- **Recht auf freien Rechtsbeistand und freie Rechtsberatung**

Die überarbeiteten Richtlinien legen fest, dass **Antragstellern in erster Instanz eine kostenfreie Rechtsberatung und Informationen zum Verfahren gewährt werden müssen**, wobei auch alle besonderen Umstände in Betracht gezogen werden müssen. Die Informationen sollten die Antragsteller in die Lage versetzen, das Verfahren besser zu verstehen und relevante Verpflichtungen zu erfüllen. Mitgliedstaaten haben die Wahl, auf welche Weise diese Informationen zur Verfügung zu stellen sind. Denkbar sind Informationen durch **Nichtregierungsorganisationen, Fachleute aus Regierungsbehörden oder von besonderen staatlichen Dienststellen.**⁵¹ Mitgliedstaaten sollten ermutigt werden, deutlich zu machen, wer die Zuständigen für die kostenfreie Rechtsberatung sind und wie solche Dienste in Anspruch genommen werden können, um den Antragstellern vollständig zur Verfügung zu stehen.

III.3 Bestimmungen hinsichtlich FGM innerhalb der Richtlinie über Aufnahmebedingungen

Die überarbeiteten Richtlinien über Aufnahmebedingungen für Asylsuchende führen geschlechtsspezifische Aufnahmebedingungen ein, die für Antragstellerinnen, die von FGM betroffen oder gefährdet sind, von höchster Relevanz sind; das heißt die besonderen Bedürfnisse bedrohter Antragstellerinnen sind zeitnah zu identifizieren; solchen Antragstellerinnen, die Opfer ernsthafter Gewaltakte sind, muss der Zugang zu Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, um die erforderliche psychologische und medizinische Betreuung zu erhalten; Unterbringungsarrangements müssen geschlechtssensibel gestaltet sein.⁵²

Die überarbeitete Richtlinie zu Aufnahmebedingungen enthält die folgenden Bestimmungen für Personen, die bereits von FGM betroffen oder davon gefährdet sind:

- **Betroffene von FGM als bedrohte Personen**

Die **Richtlinie zur Aufnahme erkennt Betroffene von FGM ausdrücklich als schutzbedürftige Gruppe an.**⁵³ Staatliche Gesetzgebungen, die diese Richtlinie in ihre eigene Rechtsprechung überführen, müssen daher **Betroffene von FGM** ebenfalls als schutzbedürftige Gruppe identifizieren. **Mitgliedstaaten müssen Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen innerhalb einer angemessenen Frist nach der Antragstellung identifizieren**, auch wenn keine Verpflichtung besteht, einen derartigen Identifizierungsprozess in die staatliche Gesetzgebung zu integrieren. Eine frühzeitige Erkennung schutzbedürftiger Antragsteller ist entscheidend für eine ordnungsgemäße Bedienung von Bedürfnissen im Zusammenhang mit Unterbringung, psychologischer und medizinischer Betreuung und mit besonderen Verfahrensbedürfnissen über das gesamte Asylverfahren. Im Fall von FGM kann eine frühzeitige Entdeckung dazu beitragen, mit der Familie der Antragstellerin einen Dialog und die Prävention zu fördern, insbesondere durch die Bereitstellung von Informationen zur FGM, den gesundheitlichen Konsequenzen und dem staatlichen Verbot dieser Praktiken.

Während das EASO ein Hilfsmittel zur Identifizierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen zur Verfügung stellt⁵⁴ liefert es keine Vorschriften für besondere Fragen, die Betroffenen von FGM oder Personen mit nicht sichtbaren Bedürfnissen zu stellen sind, da davon ausgegangen wird, dass derartige Vorschriften auf nationaler Ebene bereits existieren. Ebenso enthält das Hilfsmittel keine Standardvorschriften zur Handhabung von Überweisungen; es obliegt daher den Mitgliedstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass beide Schutzmaßnahmen umgesetzt werden.

- **Angepasste materielle Aufnahmebedingungen**

Die überarbeitete Aufnahmeleitlinie sieht vor, dass Mitgliedstaaten geschlechts- und altersspezifische Bedenken ebenso in Betracht ziehen müssen wie die Situation schutzbedürftiger Personen im Hinblick auf Aufnahmebedingungen an Grenzen, in Transitzonen und in Unterbringungscentren.⁵⁵ Dies ist wichtig für Personen, die von FGM bereits

50 Artikel 7.3, ebd.

51 Erwägungsgrund 22, Artikel 19, Artikel 21.1, ebd.

52 Bekanntmachung der Kommission an des Europäische Parlament und den Rat: In Richtung einer Beseitigung von FGM (2013), COM 2013, 833 abschließend, S.9-10

53 Artikel 21, 2013/33/EU

54 EASO Hilfsmittel zur Identifizierung von Personen mit besonderen Anforderungen <https://ipsn.easo.europa.eu/>

55 Artikel 18,3, 2013/33/EU



betroffen oder davon gefährdet sind, da es von entscheidender Bedeutung ist, dass Aufnahmebedingungen nicht zu einer erneuten Traumatisierung führen, zum Beispiel durch die Unterbringung von Antragstellerinnen mit Personen des anderen Geschlechts oder von Kindern mit Erwachsenen.

- **Bestes Interesse des Kindes**

Die Aufnahmeleitlinie erinnert daran, dass das Kindeswohl vorrangig in Betracht zu ziehen ist, insbesondere um einen Lebensstandard zu ermöglichen, der für das Wohlergehen des Kindes angemessen ist.⁵⁶ Obwohl es sich bei FGM um ein Vergehen handelt, das nicht nur Kindern widerfährt, sind viele Antragstellerinnen, die von FGM bereits betroffen oder davon gefährdet sind, Mädchen und es ist von entscheidender Bedeutung, dass deren bestes Interesse, einschließlich des Recht auf Familienzusammenführung, vorrangig behandelt werden.

- **Angemessene Ausbildung der Mitarbeiter der Aufnahmeeinrichtungen**

Die überarbeitete Aufnahmeleitlinie sagt aus, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, dass das **Personal in den Aufnahmeeinrichtungen ordnungsgemäß geschult ist, insbesondere zur Begleitung schutzbedürftiger Antragstellerinnen wie Opfer sexueller Gewalt.**⁵⁷ Darüber hinaus verpflichtet die Richtlinie die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass Mitarbeiter von Behörden, die mit der Aufnahme beauftragt sind, die erforderlichen Schulungen hinsichtlich der Bedürfnisse männlicher und weiblicher Antragsteller erhalten, um so ein geschlechtssensibles Vorgehen zu gewährleisten.⁵⁸ Da FGM eine geschlechtsspezifische Form von Gewalt ist, ist diese Vorschrift für eine angemessene Aufnahme von Frauen und Mädchen, die davon betroffen sind, von entscheidender Bedeutung und sie ist sorgfältig umzusetzen.

- **Inhaftierung von schutzbedürftigen Personen und von Antragstellern mit besonderen Aufnahmebedürfnissen**

Die Aufnahmeleitlinie legt fest, dass Antragsteller, die sich in Haft befinden, mit der vollen Achtung der Menschenwürde behandelt werden und dass deren Aufnahme dergestalt ist, dass ihre besonderen Bedürfnisse in dieser Situation berücksichtigt werden. Insbesondere im Hinblick auf die Inhaftierung schutzbedürftiger Personen verpflichtet die Richtlinie Mitgliedstaaten, eine **ordnungsgemäße Überwachung und eine angemessene Betreuung** unter Berücksichtigung der besonderen Situation, einschließlich des Gesundheitszustandes, zu gewährleisten. **Weibliche Antragstellerinnen sind getrennt von männlichen Antragstellern unterzubringen**, es sei denn, letztere sind Familienmitglieder und sämtliche Personen erklären ihr Einverständnis. Die Inhaftierung von Kindern sollte ausschließlich als letzter Ausweg erfolgen, wobei **das beste Interesse des Kindes vorrangig in Betracht zu ziehen ist. Unbegleitete Kinder sind nur unter Ausnahmebedingungen zu inhaftieren, getrennt von Erwachsenen und niemals unter Gefängnisbedingungen.**⁵⁹ Frauen oder Mädchen, die von FGM betroffen oder gefährdet sind, sind daher durch beide Bestimmungen geschützt, die unbedingt eingehalten werden müssen, um das Wohlergehen der Frauen und Mädchen sicherzustellen.

- **Bestimmungen zur Gesundheitsversorgung von Asylantragstellern**

Im Rahmen der Aufnahmeleitlinie müssen Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Antragsteller die notwendige Gesundheitsversorgung erhalten, was zumindest Notfallversorgung und die grundlegende Behandlung im Krankheitsfall und bei ernsten psychischen Erkrankungen einschließt. Mitgliedstaaten müssen des Weiteren **notwendige medizinische und andere Hilfe für Antragsteller leisten, die besondere Aufnahmeanforderungen haben, einschließlich angemessener mentaler Gesundheitsversorgung**, sofern erforderlich.⁶⁰ Insbesondere müssen Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Personen, die Opfer von Folter, Vergewaltigung oder anderen Akten ernster Gewalt geworden sind, eine angemessene Behandlung für den Schaden erhalten, der durch die genannten Akte verursacht wurde, insbesondere soll Zugang zu angemessener medizinischer Behandlung und psychologischer Behandlung oder Pflege gewährleistet werden.⁶¹ Diese Vorschrift ist von wesentlicher Bedeutung angesichts der langwierigen und ernsten Konsequenzen von FGM für die physische, sexuelle und mentale Gesundheit und den Betroffenen muss eine angemessene medizinische und psychologische Behandlung gewährt werden.

⁵⁶ Artikel 23, ebd.

⁵⁷ Artikel 25.2, ebd.

⁵⁸ Artikel 29.1, ebd.

⁵⁹ Artikel 11, ebd.

⁶⁰ Artikel 19, 2013/33/EU

⁶¹ Artikel 25.1, ebd.

IV. Konvention von Istanbul: Hinzufügen einer geschlechtsspezifischen Dimension zum Gemeinsamen Europäischen Asylsystem

Das am 1. August 2014 in Kraft getretene **The Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence** (Übereinkommen des Europarates über die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt) ist für jene Mitgliedstaaten des Europarats rechtsverbindlich, die es ratifiziert haben und bietet ein zusätzliches Schutzniveau über den bestehenden nationalen, EU- und internationalen Rechtsinstrumenten zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen hinaus. Entscheidend ist, dass die Istanbul Konvention, die FGM als eine Form von geschlechtsspezifischer Gewalt aufführt, diese bekämpfen will.⁶²

Obwohl nicht alle EU-Mitgliedstaaten das Übereinkommen ratifiziert haben,⁶³ hat die EU selbst einen Fahrplan veröffentlicht, um den Beitritt des Bündnisses vorzubereiten und bis Ende 2016 zu ratifizieren. Diese Entwicklung würde bedeuten, dass das Übereinkommen von Istanbul **nicht nur für alle EU-Mitgliedstaaten, sondern auch für alle Organe und Einrichtungen der EU rechtsverbindlich wäre**. Die EU wäre daher international für die Umsetzung des Übereinkommens verantwortlich. Damit dies geschehen kann, müssen alle EU-Mitgliedstaaten die Konvention unterzeichnen und ratifizieren - die Interessenvertretung und Lobbyarbeit der nationalen NGOs wird eine große Rolle spielen, um dies zu verwirklichen.

Das Übereinkommen von Istanbul ist im Rahmen des Rechtsschutzes für diejenigen besonders interessant, die unter FGM gelitten haben oder durch sie gefährdet sind, da sie ohne Diskriminierung sowohl für Asylsuchende als auch für alle Migrantinnen gilt, ob dokumentiert oder nicht. **Das Übereinkommen gibt Staaten klare Anweisungen, um verschiedene Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt zu kriminalisieren, und praktische Maßnahmen, wie sie zu verhindern sind**. Die Überwachung und Bewertung der Umsetzung dieser Maßnahmen fällt auch der Zivilgesellschaft zu, die dazu beitragen kann, die Staaten für die Verpflichtungen nach dem Übereinkommen von Istanbul verantwortlich zu machen.

Das Übereinkommen enthält die folgenden Bestimmungen, die für diejenigen von Belang sind, die von FGM betroffen oder gefährdet sind:

- **Geschlechtsspezifische Gewalt als eine Form der Verfolgung**

Nach dem Übereinkommen von Istanbul müssen die Vertragsstaaten dafür sorgen, dass geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen als eine Form der Verfolgung im Sinne des Übereinkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt wird.⁶⁴ Diese Verpflichtung widerspricht Artikel 9 der EU-Qualifikationsrichtlinie, in der sexuelle Gewalt ausdrücklich und auch andere, geschlechtsspezifische Straftaten als Verfolgungshandlungen aufgeführt werden. Diese Bestimmung ist entscheidend für die Darstellung der Gültigkeit von FGM-basierten Asylanträgen.

- **Eine geschlechtsspezifische Auslegung von Asylgründen in der Genfer Konvention**

Gemäß dem Übereinkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, die Anspruch auf internationalen Schutz haben, müssen Asylbewerber nachweisen, dass sie aufgrund ihrer Rasse, politischen Anschauung, Religion oder Mitgliedschaft in einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe eine begründete Verfolgungsangst haben. Das Übereinkommen von Istanbul verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, dass diese Gründe geschlechtsspezifisch ausgelegt werden.⁶⁵ Die Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe wurde zunehmend in geschlechtsspezifische Forderungen, insbesondere in FGM-basierten Asylanträgen, vorgebracht. Es ist jedoch wichtig, andere potenzielle Schadensursachen nicht zu übersehen. In der Tat kann die **Verfolgung auf Grund politischer Anschauungen die Verfolgung auf der Grundlage von Geschlechterrollen einschließen**. Frauen oder Eltern, die die Praktik von FGM ablehnen, können aufgrund politischer Überzeugungen verfolgt werden. Entsprechend kann es, **wenn die Ausführung von FGM religiös begründet wird, zu Verfolgungen von abweichenden religiösen Vorstellungen kommen**.

⁶² Artikel 38a, Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence

⁶³ The EU Mitgliedsstaate, die die das Übereinkommen von Istanbul zum Februar 2016 ratifiziert haben, sind Österreich, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Slowenien, Spanien und Schweden. Das Übereinkommen ist vollständig einzusehen unter: <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/210/signatures>

⁶⁴ Artikel 60.1, Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence

⁶⁵ Artikel 60.2, ebd.



- **Gendersensible Asylverfahren**

Die Istanbul Konvention fordert mehr Gender-Sensibilität bei den Verfahren zur Bestimmung des Flüchtlingsstatus, die die EU-Empfangsrichtlinie und die EU-Asylverfahrensrichtlinie widerspiegelt, indem die Staaten verpflichtet werden, geschlechtsspezifische Verfahren, Leitlinien und Unterstützungsdienste im Asylverfahren zu übernehmen. Angemessene Aufnahmebedingungen und Verfahren, die die Geschlechtersensibilität auf allen Stufen gewährleisten, sind der Schlüssel zur Vermeidung der erneuten Traumatisierung von Betroffenen von FGM und können die Offenlegung während des Asylgesprächs erleichtern.

- **Schutz der Opfer sexueller Gewalt vor Abschiebung**

Das Übereinkommen von Istanbul wiederholt ferner den Grundsatz der Nichtzurückweisung, wonach Opfer von Gewalt gegen schutzbedürftige Frauen ungeachtet ihres Status oder ihres Aufenthalts nicht in ein Land zurückkehren müssen, in dem ihr Leben gefährdet ist oder wo sie Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden können.⁶⁶ Dies gilt insbesondere für Frauen und Mädchen, die durch die FGM gefährdet sind, welche nach internationaler Rechtsprechung als Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung angesehen wird.

⁶⁶ Article 61.2, *ibid.*



V. Schlussfolgerung

Das CEAS harmonisiert die Schutz- und Aufnahmebestimmungen in der gesamten EU, um sicherzustellen, dass den Asylbewerbern die gleichen Chancen für internationalen Schutz in allen Mitgliedstaaten garantiert werden. Die überarbeiteten Richtlinien bilden die Grundlage für ein umfassendes, geschlechtersensibles Asylsystem in der gesamten EU. Das System wird, wenn es vollständig umgesetzt wird, eine solide Rechtsgrundlage für geschlechtsspezifische Überlegungen schaffen, die bei der Überprüfung von Asylanträgen und bei Verfahren und Aufnahmebedingungen für die Bedürfnisse von FGM-Überlebenden zu berücksichtigen sind. Das CEAS wird darüber hinaus durch das Übereinkommen von Istanbul, durch die Anerkennung des SGBV im Allgemeinen und FGM insbesondere als Verfolgungsformen und die Forderung ergänzt, dass Staaten rechtliche Schritte zu ihrer Bekämpfung und Verhütung für Frauen unabhängig von ihrer Rechtsstellung ergreifen, und außerdem die Verpflichtungen der Staaten zum Handeln ausweiten, um diejenigen zu schützen, die von FGM betroffen oder gefährdet sind.

Allerdings ist es, wie in diesem Leitfaden oft erwähnt wird, für die Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung, die in den überarbeiteten Richtlinien enthaltenen Bestimmungen angemessen und effizient umzusetzen, damit das System voll ausgeschöpft wird. Um dies zu gewährleisten, ist die Überwachung und Bewertung der Umsetzung auf nationaler Ebene von entscheidender Bedeutung, was den NGOs und der Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle zuspiziert. Da die EU-Mitgliedstaaten weit davon entfernt sind, die Bestimmungen der überarbeiteten Richtlinien vollumfänglich umzusetzen, müssen sie dazu ermutigt werden, dies nicht nur durch einen Top-down-Prozess der Europäischen Kommission, sondern auch durch den Bottom-up-Prozess durch ihre eigenen Zivilgesellschaften zu fördern. Da die Istanbul Konvention bisher nur von 12 EU-Mitgliedstaaten ratifiziert wurde, ist ihre Anwendung in der EU noch nicht gegeben.

Die CSOs in den EU-Mitgliedsstaaten haben daher einen bedeutenden Anteil daran, dass ihre Regierungen a) die überarbeiteten Asylrichtlinien umsetzen und b) das Übereinkommen von Istanbul unterzeichnen und ratifizieren. Zur Unterstützung dieses Prozesses enthält **Anhang I** dieses Leitfadens eine **Checkliste der rechtlichen Verpflichtungen** der EU-Mitgliedstaaten durch die überarbeiteten Richtlinien. NGOs, die mit Asylsuchenden zusammenarbeiten, die von FGM betroffen oder gefährdet sind, können dies zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des CEAS durch den Staat heranziehen. Mögliche Diskrepanzen sollten gegenüber den zuständigen Behörden hervorgehoben werden, um Prozesse zur Beseitigung dieser Probleme festzulegen. Die Mitgliedstaaten müssen ferner aufgefordert werden, **Daten und Statistiken über Asylanträge auf Grund der FGM zu sammeln**, die erhalten und erteilt wurden, da diese für die Sensibilisierung und die Anerkennung der spezifischen Bedürfnisse und Schwachstellen von Frauen und Mädchen aus den Ländern mit einer hohen Prävalenz von FGM von entscheidender Bedeutung ist und richtig angesprochen werden muss.

Die Überarbeitung der EU-Asylrichtlinien verschafft den EU-Mitgliedsstaaten eine einzigartige Gelegenheit, sich mit Problemen und Defiziten in ihren eigenen Asylsystemen auseinanderzusetzen - es ist entscheidend, dass diese Gelegenheit, die Situation von Frauen und Mädchen zu verbessern oder die Weiterführung von FGM zu vermeiden, nicht verpasst wird.



Qualifikation

Die EU-Qualifikationsrichtlinie gewährleistet die Voraussetzungen für den internationalen Schutz für Frauen und Mädchen mit einer fundierten Angst vor Verfolgung oder mit dem Risiko, FGM ausgesetzt zu werden. Zur Erfüllung ihrer Bestimmungen müssen die Mitgliedstaaten:

1. die individuelle Lage und der persönlichen Umstände des Antragstellers wie Hintergrund, Geschlecht und Alter berücksichtigen;
2. Asylanträge anerkennen, die auf Verfolgungshandlungen beruhen, wie sexuellen Gewalttaten und geschlechtsspezifische oder altersspezifische Handlungen, wobei FGM unter diesen Anwendungsbereich fällt;
3. mit dem Antragsteller zusammenarbeiten, um die relevanten Elemente des Asylantrags zu bewerten;
4. die Situation der schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigkeit, Schwangerschaft, alleinige Erziehung minderjähriger Kinder, das Erleiden körperlicher oder sexueller Gewalt sowie das Wohl des Kindes berücksichtigen;
5. den Kindern besondere Aufmerksamkeit schenken und altersgerechte Formen der Verfolgung berücksichtigen;
6. die Abschiebung nicht auf Personen anwenden, die in der Lage sind, zwingende Gründe für die Verweigerung des Schutzes im Land ihrer Staatsangehörigkeit vorzuweisen;
7. das Prinzip der familiären Einheit zu wahren, insbesondere bei der Beurteilung der Interessen des Kindes;
8. sicherstellen, dass die mit der Umsetzung der Richtlinie betrauten Mitarbeiter ordnungsgemäß ausgebildet und durch das Geheimhaltungsprinzip gebunden sind.

Asylverfahren

Die überarbeitete Asylverfahrensrichtlinie legt den Schwerpunkt auf die Einbeziehung geschlechtsspezifischer Aspekte in Asylverfahren. Zur Erfüllung ihrer Bestimmungen müssen die Mitgliedstaaten:

1. sicherstellen, dass der Beamte, der das persönliche Gespräch mit dem Antragsteller führt, kompetent darin ist, Umstände wie Geschlecht, sexuelle Orientierung und Schutzbedürftigkeit zu berücksichtigen;
2. sicherstellen, dass die Asylbehörden nach angemessener Prüfung des Antrags Beschlüsse fassen; zu diesem Zweck können die Asylbehörden von Sachverständigen Beratung zu spezifischen Fragen wie alters- oder geschlechtsspezifischen Fragen verlangen;
3. sicherstellen, dass die Asylbehörden ordnungsgemäß ausgebildet sind und über ein allgemeines Wissen über Probleme verfügen, welche die Befragung des Beschwerdeführers beeinträchtigen könnten, z. B. Anzeichen dafür, dass der Antragsteller gefoltert worden ist;
4. Gruppen identifizieren, die für einen besonders bedachten Umgang im Verfahren wie Opfer psychischer, physischer oder sexueller Gewalt in Frage kommen und sie über das Asylverfahren hinweg angemessen zu unterstützen und auf persönliche Gespräche vorzubereiten;
5. eine ärztliche Untersuchung des Antragstellers mit dessen Zustimmung vornehmen, wenn Anzeichen vorhanden sind, die auf eine vergangene Verfolgung oder schwere Schäden hindeuten könnten;
6. sicherstellen, dass ein Kind das Recht hat, einen Antrag auf internationalen Schutz entweder im eigenen Namen, über seine Eltern oder andere erwachsene Familienangehörige oder durch einen anderen für sie zuständigen Erwachsenen zu stellen;
7. die Antragsteller mit kostenlosen rechtlichen und verfahrensrechtlichen Informationen, entweder durch Nichtregierungsorganisationen, Fachleute von Regierungsbehörden oder spezielle Stellen des Staates versorgen.



Aufnahmebedingungen

Die überarbeitete Richtlinie über die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende führt geschlechtsspezifische Aufnahmebedingungen ein, die für die von FGM betroffenen oder gefährdeten Antragstellerinnen von großer Bedeutung sind. Zur Erfüllung dieser Bestimmungen müssen die Mitgliedstaaten:

1. die Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen, einschließlich Betroffener von FGM, innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Antrag identifizieren;
2. geschlechtsspezifische und altersbedingte Bedenken sowie der Situation von Bedürftigen in Bezug auf Aufnahmebedingungen in Grenz- oder Transitzonen und in Unterkunftszentren berücksichtigen;
3. sicherstellen, dass die Interessen des Kindes vorrangig berücksichtigt werden, insbesondere um einen dem Wohlergehen des Kindes angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten;
4. das in den Aufnahmeeinrichtungen tätige Personal auf Gender-Sensibilität zu schulen, um gefährdete Bewerber wie Opfer sexueller Gewalt begleiten zu können;
5. in Bezug auf die Inhaftierung schutzbedürftiger Personen eine regelmäßige Überwachung und angemessene Unterstützung unter Berücksichtigung ihrer besonderen Situation, einschließlich ihrer Gesundheit, gewährleisten;
6. die notwendigen medizinischen oder sonstigen Hilfestellungen für Antragsteller, die besondere Aufnahmebedürfnisse haben, einschließlich geeigneter psychiatrischer Versorgung, soweit erforderlich, gewährleisten.

Die EU-Asylrichtlinien nutzen, um FGM zu überwinden



QUALIFIKATION

- ✓ erkennen Sie Asyl-Ansprüche auf Grund von Verfolgung
- ✓ achten Sie das Prinzip der Familieneinheit
- ✓ stellen Sie sicher, dass Fachkräfte angemessen geschult sind und die Vertraulichkeit wahren



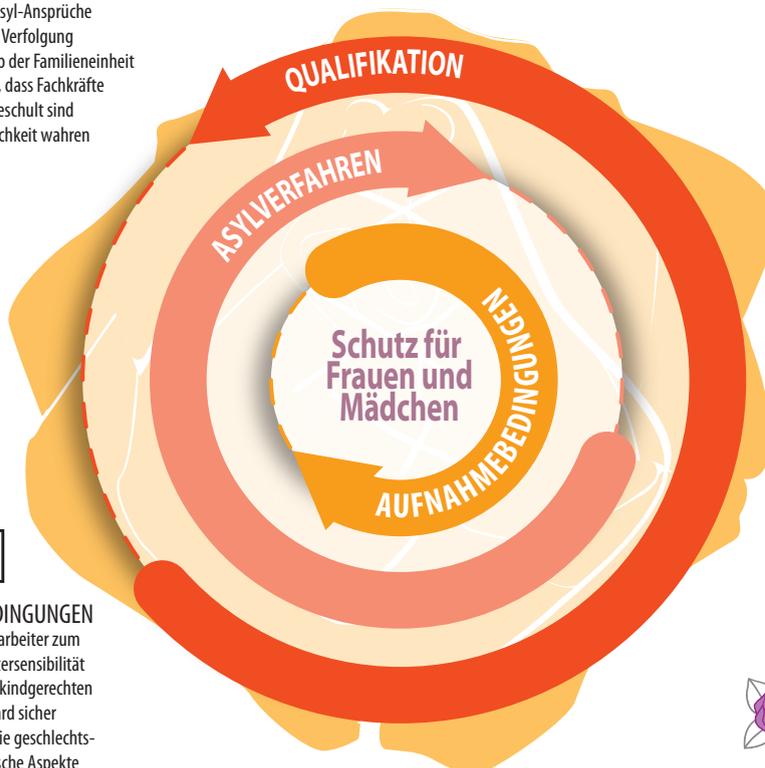
ASYLVERFAHREN

- ✓ unterstützen Sie diejenigen, die von psychologischer, physischer oder sexueller Gewalt betroffen sind
- ✓ berücksichtigen Sie Aspekte wie Verletzlichkeit und sexuelle Orientierung
- ✓ stellen Sie kostenlos rechtliche und verfahrenstechnische Informationen zur Verfügung



AUFNAHMEBEDINGUNGEN

- ✓ schulen Sie Mitarbeiter zum Thema Geschlechtersensibilität
- ✓ stellen Sie einen kindgerechten Lebensstandard sicher
- ✓ berücksichtigen Sie geschlechts- und altersspezifische Aspekte



End FGM
EUROPEAN NETWORK



EU-Quellen

European Asylum Support Office, *Practical Tools for First-Contact Officials on Access to the Asylum procedure*, März 2016

Eine Reihe von praktischen Hilfsmitteln, mit denen die an Grenzposten ansässigen Beamten der Grenzkontakte und in Haftanstalten, Grenz- und Küstenwachen, Polizeibehörden, Einwanderungsbehörden und Personal von Strafvollzugsanstalten unterstützt werden sollen, um den Zugang zum Asylverfahren für diejenigen zu gewährleisten, die möglicherweise internationalen Schutz benötigen.

European Commission, DG Justice and Consumers, *Female Genital Mutilation in Europe: An analysis of court cases*, Januar 2016

Ein vergleichender Überblick über die rechtlichen Aspekte der jüngsten FGM-Gerichtsverfahren innerhalb der EU und eine explorative Übersicht über transnationale Bewegungen in Bezug auf FGM.

European Commission, *Communication ,Towards the elimination of female genital mutilation*, November 2013

Eine Mitteilung der EU, in der die verschiedenen Richtlinien zusammengefasst sind, die die EU im Laufe der Jahre zur FGM entwickelt hat, sowie die Empfehlungen eines Berichts der EIGE. Es umfasst sowohl interne als auch externe Richtlinien und zielt auf die Entwicklung eines ganzheitlichen, integrierten Ansatzes für FGM mit besonderem Schwerpunkt auf Prävention.

European Parliament, *Study for the FEMM Committee: Reception of female refugees and asylum seekers in the EU, case study Germany*, Februar 2016

Eine Studie über die Aufnahme von Asylbewerberinnen in Deutschland, die eine Reihe von Einrichtungen in Empfangszentren und zusätzlichen Schutz für gefährdete Gruppen anbietet. Die Studie stellt sowohl die EU als auch den deutschen Rechtsrahmen für die Aufnahme von (weiblichen) Flüchtlingen vor. Ferner wird geprüft, inwieweit in Deutschland in der Praxis geschlechtssensible Asylverfahren und Empfangsbedingungen vorgesehen sind.

UN-Quellen

UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), *Beyond Proof, Credibility Assessment in EU Asylum Systems: Full Report*, Mai 2013

Ein Bericht, der Einblicke in die Praktiken der Mitgliedstaaten zu bestimmten Aspekten der Glaubwürdigkeitsbewertung im Asylverfahren bietet; ferner enthält er Vorschläge zur weiteren Harmonisierung der Praktiken in der gesamten EU.

UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), *The Heart of the Matter – Assessing Credibility when Children Apply for Asylum in the European Union*, Dezember 2014

Ein Bericht, der dazu beiträgt, dass Entscheidungsträger die Glaubwürdigkeit der Ansprüche von Kindern in einer fairen, objektiven und konsistenten Weise mit einer Reihe von Beobachtungen über die derzeitige Praxis beurteilen, die als Grundlage für die Leitlinien zu diesem Thema dienen könnten.

UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), *Too Much Pain: Female Genital Mutilation & Asylum in the European Union – A Statistical Overview*, Februar 2013

UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), *Too Much Pain: Female Genital Mutilation & Asylum in the European Union – A Statistical Update*, März 2014

Eine einheitliche Studie, in der einige der statistischen Erkenntnisse über die notwendigen Maßnahmen und Instrumente zur Bewältigung der spezifischen Gefährdungen von Asylbewerbern mit FGM im Asylsystem einerseits und von geflüchteten Frauen und Frauen mit FGM und Integration in EU-Mitgliedstaaten andererseits enthalten sind. Eine Aktualisierung der Statistiken in der ursprünglichen Studie wurde im März 2014 veröffentlicht.

UNICEF *statistical report on female genital mutilation*, Februar 2016



NGOs und Sonstige

Amnesty International, European Women's Lobby, ILGA Europe, *En-gendering the European Asylum Support Office*, Mai 2011

Eine gemeinsame Erklärung der ENG FGM European Campaign, der ILGA-Europe und der European Women's Lobby, die das Europäische Asyl-Unterstützungsbüro zur Gewährleistung von Geschlechterperspektiven und Chancengleichheit auffordert, um sie vollständig in die Asylpolitik und -praxis der EU zu integrieren.

Council of Europe, Amnesty International, *The Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence; A tool to end female genital mutilation – Istanbul Convention*, November 2014

Ein Leitfaden zur Anwendung des Istanbul Übereinkommens zur Bekämpfung der FGM in den Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens. Es zielt darauf ab, das Übereinkommen unter den Umgang mit betroffenen Frauen und Mädchen in Gefahr Beschäftigten und allen, die daran arbeiten, FGM zu beenden, bekannter zu machen.

GENSEN, *Gender-related asylum claims in Europe: a comparative analysis of law and practice focusing on women in nine EU Member States*, (Mai 2012)

Eine vergleichende Analyse von Rechtsfragen, Richtlinien und Praktiken in Bezug auf Genderfragen

in Asylanträgen in neun EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Frankreich, Ungarn, Italien, Malta, Rumänien, Spanien, Schweden und Großbritannien) sowie Empfehlungen zur Integration einer Geschlechterperspektive in den EU-Asylsystemen. Der Bericht konzentriert sich auf Asylanträge von Frauen, sei es geschlechtsspezifisch oder nicht.

Parliamentary Assembly of the Council of Europe (PACE) and UNHCR, *Refugee women and the Istanbul Convention: Preventing and combatting sexual and gender-based violence*, Januar 2013

Eine Unterrichtung über die Rechte von geflüchteten Frauen im Rahmen des Übereinkommens von Istanbul auf der Grundlage der Verfahren einer Anhörung durch das Parlamentarische Netzwerk „Frauen, frei von Gewalt“ organisiert, der Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene der Parlamentarischen Versammlung des Rates von Europa und der UNHCR.

Refugee Studies Centre, *Mini-feature on FGM and asylum in Europe*, *Forced Migration Review No. 49 – Disasters and displacement in a changing climate*, Mai 2015, ISSN 1460-9819

Die fünf Artikel in diesem Mini-Feature gehen auf einige der Fragen ein, die sich auf die Praxis der FGM in Bezug auf die Gewährung von Asyl befassen, insbesondere auf die Praktiken in Europa konzentriert.



End FGM
EUROPEAN NETWORK



End FGM
European Network
Mundo B
Rue d'Edimbourg 26
B-1050 Ixelles
Brussels, Belgium

